



BETEILIGUNGSKODEX DER STADT HILDESHEIM

Grundsätze guter Unternehmensführung mit Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und verantwortungsvollen Führung bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften.



www.stadt-hildesheim.de

HILDESHEIM

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Präambel	1
Teil A – Public Corporate Governance Kodex.....	3
1. Einleitung	3
1.1 Adressaten des Kodex.....	3
1.2 Allgemeines.....	3
1.3 Entsprechenserklärung und Verbindlichkeit	4
2. Ziele des Beteiligungskodex	4
3. Anteilseigner	5
3.1 Grundsätzliches	5
4. Überwachungsorgan	6
4.1 Grundsätzliches	6
4.2 Aufgaben.....	8
4.3 Vorsitzende / Vorsitzender des Überwachungsorgans	10
4.4 Zusammensetzung	11
4.5 Aufwandsentschädigung	11
4.6 Interessenkonflikte	11
5. Geschäftsleitung.....	12
5.1 Grundsätzliches.....	12
5.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	13
5.3 Vergütung.....	14
5.4 Interessenkonflikte und Nebentätigkeiten	15
6. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan	16
6.1 Grundsätzliches.....	16
6.2 Informationsversorgung	16
7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung.....	17
7.1 Rechnungslegung	17
7.2 Abschlussprüfung	17
8. Wirtschaftsplan.....	19
8.1 Terminplanung und Vorbesprechung.....	19
8.2 Inhalt des Wirtschaftsplanes, Vorgaben	19

Teil B – Beteiligungsmanagement, Berichtswesen und Prüfung	19
1. Vorbemerkung	19
2. Das Beteiligungsmanagement	20
2.1 Grundsätzliches	20
2.2 Zusammenarbeit mit den Organen der Gesellschaften	21
3. Berichtswesen	21
3.1 Quartalsberichte	21
3.2 Beteiligungsbericht	22
3.3 Bericht zum Beteiligungskodex	23
3.4 Sitzungsunterlagen	24
4. Prüfung der Unternehmen	24
4.1 Rechnungsprüfungsamt	24
4.2 Prüfungsrecht	24
4.3 Konzernabschluss	25
Inkrafttreten	25
Nachtrag / Sonderregelungen	26
gbg Wohnungsbaugesellschaft AG	26
Theater für Niedersachsen GmbH	31
Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld	33
Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	34

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
BM	Beteiligungsmanagement
bzw.	beziehungsweise
D&O-Versicherung	Directors-and-Officers-Versicherung
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KomAnstVO	Verordnung über kommunale Anstalten
i.V.m.	in Verbindung mit
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKPG	Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PCGK	Public Corporate Governance Kodex
RPA	Rechnungsprüfungsamt
S.	Seite
VA	Verwaltungsausschuss
Ziff.	Ziffer

Präambel

Die Stadt Hildesheim ist an zahlreichen Organisationen beteiligt oder gehört ihnen an. Gesetzliche Aufgaben und von den politischen Gremien vorgegebene Ziele der Stadt werden in erheblichem Umfang von diesen privat- und öffentlich-rechtlichen Beteiligungen außerhalb der Stadtverwaltung wahrgenommen.

Das Halten von Beteiligungen bzw. die Errichtung von Gesellschaften ist für die Stadt Hildesheim grundsätzlich nur durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt. Die Gesellschaften dienen folglich den Interessen der Stadt, insbesondere auch dadurch, dass sie ihre Aufgabe effizient und im Sinne ihres kommunalen Gesellschafters erfüllen.

Bei jeder einzelnen Beteiligung gilt es daher, die voranstehenden öffentlichen Interessen mit den unternehmerischen Einzelinteressen in Einklang zu bringen. Dabei sollen die unternehmerischen Entscheidungsspielräume jedoch nicht eingeschränkt werden. Dementsprechend muss ein Steuerungsinstrumentarium geschaffen werden, das die Gesamtsteuerung von Vermögen und Liquidität, Leistung und Qualität sowie Erfolg und Wirtschaftlichkeit im öffentlichen Interesse gewährleistet.

Um diesen vorgenannten Anforderungen an die Beteiligungssteuerung Genüge zu leisten, hat sich die Stadt Hildesheim entschlossen, die eigenen Grundsätze für eine gute Unternehmensführung unter dem Titel „Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim“ zu erlassen. Dies stellt eine konsequente Weiterentwicklung des Beschlusses zu den Grundzügen zum Beteiligungsmanagement am 23.09.2002 sowie der am 15.12.2008 beschlossenen Beteiligungsrichtlinie dar.

Der Beteiligungskodex orientiert sich dabei an bereits bestehenden und allgemein akzeptierten Regelwerken. Neben den OECD-Grundsätzen, dem Deutschen Corporate Governance Kodex und den Grundsätzen für die Beteiligungen des Bundes und der Länder wurden auch verschiedene andere Kodizes für öffentliche Unternehmen berücksichtigt.

Allerdings steht bei dem Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim, im Gegensatz zum Deutschen Corporate Governance Kodex, welcher insbesondere das Vertrauen der Anleger in eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung fördern will, vor allem die besondere Verantwortung kommunaler Unternehmen für ihre Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Daseinsvorsorge im Blickpunkt.

Der entwickelte Kodex trägt folglich den bereits oben genannten gesetzlichen Anforderungen an die kommunale Wirtschaft Rechnung, neben dem zu erfüllenden öffentlichen Zweck etwa die Pflicht zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, den gestiegenen Anforderungen an Aufsichtsorgane, der geforderten Transparenz der öffentlichen Unternehmen, bis hin zur Aufsichtsratshaftung und prägt damit den Begriff der sogenannten *Public Corporate Governance* als Maßstab für gute Unternehmensleitung und -steuerung in öffentlichen Unternehmen der Stadt Hildesheim.

Der Beteiligungskodex soll die Unternehmensführung der Beteiligungen und die Stadt Hildesheim insgesamt positiv beeinflussen und dazu beitragen, dass der

Gesamtkonzern Stadt Hildesheim näher zusammenwächst und etwaige Synergiepotentiale noch besser nutzt.

Der Kodex ist eine konsequente Weiterentwicklung des Beteiligungsmanagements. Die Transparenz und Vernetzung der Beteiligungen werden ausgebaut, Chancenpotentiale können erschlossen werden und die frühzeitige Identifikation und der Umgang mit Gefährdungspotentialen werden erleichtert.

Der Kodex soll die Unternehmensführung positiv beeinflussen. So können mangelnde Transparenz, fehlendes Risikobewusstsein und nachlässig Kontrolle komplexer wirtschaftlicher Zusammenhänge und Abhängigkeiten z.B. als Ursache von Finanzmarkt- und Wirtschaftskrisen identifiziert werden.

Durch die Überarbeitung des Beteiligungskodex in 2024 soll u.a. die Transparenz der Unternehmensführung weiter erhöht und der Public Corporate Governance intensiver berücksichtigt werden.

Ein Beschluss zur Übernahme des Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim bedeutet somit eine Selbstverpflichtungserklärung der jeweiligen Beteiligung, die Vorgaben und Standards grundsätzlich anzuerkennen, um den erhöhten Anforderungen an die Transparenz, Steuerung und Kontrolle von kommunalen Unternehmen gerecht zu werden.

Der Rat beschließt den Beteiligungskodex für die Stadt Hildesheim und wird die Richtlinie bei Bedarf anpassen.

Die in der Richtlinie enthaltenen Regelungen, Empfehlungen und Anregungen sollen für alle Beteiligten zu einer einheitlichen Leitlinie werden.

Hildesheim,

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'J.' followed by a large, flowing 'A' or similar character.

Der Oberbürgermeister

Teil A – Public Corporate Governance Kodex

1. Einleitung

1.1 Adressaten des Kodex

- 1 Der Beteiligungskodex richtet sich an die Führungen der Beteiligungen und ihre Organe ebenso wie an die städtischen Organe und zuständigen Bereiche.
- 2 Dem Rat, dem Verwaltungsausschuss (VA) und dem Finanzausschuss der Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, der Finanzdezernentin oder dem Finanzdezernenten, dem Beteiligungsmanagement und den fachlich- inhaltlich zuständigen Bereichen der Stadt Hildesheim kommen bei der Koordinierung und Steuerung der Beteiligungen eine besondere Verantwortung zu. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, der jeweiligen Satzung und dem Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim.

1.2 Allgemeines

- 3 Im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB sind Beteiligungen Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen. Anknüpfend daran und erweitert auf den kommunalen Bereich, umfasst der Beteiligungsbegriff hier im Sinne dieses Kodex sowohl Personen- und Kapitalgesellschaften (GmbH & Co. KG, GmbH, AG), Anstalten öffentlichen Rechts (AöR) als auch Zweckverbände, an denen die Stadt Hildesheim beteiligt bzw. bei denen sie Mitglied ist.
- 4 Die Regeln und Handlungsempfehlungen des Beteiligungskodex sind insbesondere auf Gesellschaften mit fakultativem Überwachungsorgan ausgerichtet, hier die GmbHs. Bei Beteiligungen ohne Überwachungsorgan oder vergleichbarem Organ werden die Aufgaben von der Anteilseignerversammlung wahrgenommen. Regelungen, die ausschließlich für das Überwachungsorgan gelten, bleiben dann unbeachtet.
- 5 Die Regeln und Handlungsempfehlungen stellen für alle Beteiligungen der Stadt Hildesheim, bei denen die gehaltenen Anteile der Stadt mehr als 50% betragen (Tochtergesellschaften), eine verbindliche Grundlage dar. Darüber hinaus finden sie sinngemäß Anwendung auf eigenbetriebliche Einrichtungen, Zweckverbände und Anstalten öffentlichen Rechts, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen. Soweit möglich, sollen die Satzungen und Geschäftsordnungen für die Geschäftsleitung sowie für das Überwachungsorgan entsprechend angepasst werden.
- 6 Den Beteiligungen, bei denen die gehaltenen Anteile der Stadt Hildesheim 50% oder weniger betragen, wird die Richtlinie zur Anwendung empfohlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Mehrheit der Anteile Kommunen oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehört.
- 7 Genossenschaften, Vereine und Stiftungen werden aufgrund dort geltender spezialgesetzlicher Vorschriften vom Beteiligungskodex nicht erfasst. Die freiwillige analoge Anwendung ist jedoch möglich und erwünscht.

- 8 Sofern im Rahmen des Beteiligungskodex von Überwachungsorgan bzw. Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern gesprochen wird, sind Aufsichtsräte aber auch die entsprechenden Organbezeichnungen von Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts bzw. deren Mitglieder mit inbegriffen.
- 9 Empfehlungen sind durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Ein Abweichen von Empfehlungen entsprechend der spezifischen Unternehmenssituation ist möglich und kann im Sinne guter Public Corporate Governance begründet sein. Weichen Unternehmen von den Empfehlungen ab, müssen das Aufsichtsorgan und das Geschäftsführungsorgan dies jährlich in der Entsprechenserklärung veröffentlichen und die Abweichung bzw. die stattdessen gewählte Lösung nachvollziehbar begründen (comply-or-explain Prinzip).

1.3 Entsprechenserklärung und Verbindlichkeit

- 10 Der Beteiligungskodex verzichtet auf die Wiedergabe von Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin von allen Adressaten zu beachten sind. Es erfolgt lediglich ein Hinweis auf eine gesetzliche Regelung, sofern in zulässiger Weise hiervon abgewichen werden soll.
- 11 Die Regelungen wurden unter Zugrundelegung der Rechtsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften entwickelt. Sie sind bei Unternehmen in anderer Rechtsform auf die dortigen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich zu übertragen. Mit Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse trägt der Kodex zur Flexibilisierung und Selbstregulierung bei.
- 12 Über den Stand der Umsetzung und Einhaltung des Kodex werden daher von der Geschäftsleitung zusammen mit dem Jahresabschluss Entsprechenserklärungen abgegeben, die auch der Kenntnisnahme des Aufsichtsgremiums und des Beteiligungsmanagements bedürfen. Diese Erklärungen bestätigen, entsprechend des im Anhang bereitgestellten Musters (siehe Anlage) die Einhaltung des Kodex oder aber beschreiben und begründen alternativ die Abweichungen.
- 13 Das Ergebnis des Berichtes wird im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht der Stadt Hildesheim veröffentlicht.

2. Ziele des Beteiligungskodex

- 14 Der Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim soll zu einer verantwortungsvollen, zielgerichteten und nachhaltigen Unternehmensführung im Sinne von Unternehmensleitung-, steuerung und transparenz anhalten. Dabei soll er die Umsetzung der strategischen Ziele fördern.
- 15 Mithilfe der Richtlinie will die Anteilseignerin Stadt Hildesheim dementsprechend die Erreichung langfristiger kommunalpolitischer und wirtschaftlicher Ziele positiv beeinflussen. Um eine angemessene Balance zwischen einer großen Managementfreiheit der Unternehmensleitungen und einem Mindestmaß an zentraler Steuerung zu gewährleisten, ist es erforderlich, einheitliche Grundsätze festzulegen, welche von den Beteiligten zu beachten sind. Des Weiteren wurden konkrete Maßnahmen und dazugehörige Instrumente festgelegt, um das

Zusammenspiel von Beteiligungen und Anteilseignerin Stadt Hildesheim praktisch, effizient und nachhaltig zu gestalten und so für einen Ausgleich bei den vorhandenen beiderseitigen Informationsasymmetrien zu sorgen.

- 16 Des Weiteren soll mit Einführung der Richtlinie auch der Funktion der einzelnen installierten Aufsichtsgremien in den Unternehmen als Überwachungs- und Kontrollorgan im Rahmen des dualistischen Leitungsmodells der städtischen Tochtergesellschaften ausreichend Rechnung getragen werden.

3. Anteilseigner

3.1 Grundsätzliches

- 17 Die Anteilseignerversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft.
- 18 Die gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten der Anteilseignerversammlung sind auch in der Satzung aufzunehmen. Durch die Satzung sollen zudem Geschäfte bestimmt werden, die der Zustimmung der Anteilseignerversammlung bedürfen. Hierzu gehören im Wesentlichen:
- Entscheidungen über die langjährige Geschäftspolitik und die strategischen Unternehmensziele,
 - wesentliche Veränderungen des Unternehmens, insbesondere:
 - Änderungen des Unternehmensgegenstandes, etwa durch Erschließung neuer oder Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
 - wesentliche Umstrukturierungen oder Erweiterungen des Unternehmens,
 - Vollständige oder teilweise Veräußerung sowie die Auflösung des Unternehmens, die Veräußerung von Rechten an Unternehmen,
 - Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen soweit die im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 - Die Entlastung des Überwachungsorgans und der Geschäftsleitung,
 - Die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 - Der Beschluss zum Wirtschaftsplan, bestehend aus Finanz-, Erfolgs- und Investitionsplan,
 - Abweichungen zum Wirtschaftsplan, festgelegten Umfang erreichen,
 - Bestellung der Geschäftsleitung.
- 19 Die Anteilseignerversammlung ist gesetzlich grundsätzlich weisungsbefugt gegenüber der Geschäftsleitung.
- 20 Des Weiteren ist sie im Einzelfall aus wichtigem Grund auch weisungsbefugt gegenüber den Mitgliedern des Überwachungsorgans, sofern sie einen gesonderten Weisungsbeschluss darüber fasst.
- 21 Bei seiner Geschäftspolitik hat das Unternehmen die strategische Zielsetzung der Stadt Hildesheim zu berücksichtigen.
- 22 Die Bindung des Unternehmens an den Beteiligungskodex ist im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung festzulegen.

- 23 Bei allen in diesem Kodex genannten Fällen lässt die Stadt Hildesheim den elektronischen Postweg ausdrücklich zu. Dieser ist zudem aus Effizienzgründen der Papierform vorzuziehen, es sei denn es stehen rechtliche Gründe entgegen.
- 24 Die Stadt Hildesheim ist Anteilseignerin der Beteiligungen. Die städtischen Gremien werden als Organe bezüglich der Beteiligungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß § 58 i.V.m. § 76 Abs. 3 S. 1, § 71 NKomVG sowie der Hauptsatzung der Stadt Hildesheim tätig und fassen gem. § 138 Abs. 1 NKomVG entsprechende Weisungsbeschlüsse für die Anteilseignerversammlungen mit städtischen Vertreterinnen und Vertretern. Dem Rat obliegt die Beschlussfassung über die wesentlichen und grundsätzlichen Eigentümerentscheidungen, wie etwa die Bestimmung der Beteiligungspolitik sowie der Handlungsfelder und Grundstrukturen des Konzerns. Er entsendet Mitglieder in das jeweilige Überwachungs- oder Beratungsorgan des Unternehmens.
- 25 Vorsorglich wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Hildesheim als Hauptverwaltungsbeamte/-r zum Vertreter der Stadt Hildesheim in der Anteilseignerversammlung der jeweiligen Tochtergesellschaft gem. § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gewählt. Die oder der Hauptverwaltungsbeamte/-r ist berechtigt, Vollmachten an Dritte zu erteilen.
- 26 Dem Fachausschuss des Rates der Stadt Hildesheim obliegt die fachliche Vorbereitung, Erarbeitung von Empfehlungen für den Verwaltungsausschuss und den Rat in allen Beteiligungsfragen sowie die Beschlussfassung für die durch die Hauptsatzung übertragenen Aufgaben.
- 27 Weiterhin soll der Fachausschuss des Rates der Stadt Hildesheim über anstehende Zusammenarbeiten, gemeinsame Verträge/Vereinbarungen, etc. unterrichtet werden.
- 28 Die Weisungsbeschlüsse für die Vertreterin oder den Vertreter der Stadt in der Anteilseignerversammlung werden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung gefasst.

4. Überwachungsorgan

4.1 Grundsätzliches

- 29 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Anteilseignern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung ein (fakultatives) Überwachungsorgan zu bilden (§ 137 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG i.V.m. § 52 GmbHG). Es wird grundsätzlich von der Regelung Gebrauch gemacht und ein fakultatives Überwachungsorgan gebildet.
- 30 Die zu entsendenden Mitglieder des Überwachungsorgans bestimmen sich nach den Regelungen des Anteilseignervertrages. Diese werden dem Rat zu Beginn der Kommunalwahlperiode sowie bei Änderungen zur Kenntnis gegeben. Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Überwachungsorgans erfolgt durch Beschluss der Anteilseignerversammlung bzw. bei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach den jeweiligen Vorschriften.

- 31 Das Mandat für das Überwachungsorgan endet spätestens mit Ablauf der Kommunalwahlperiode und wird fortgeführt bis das neue Überwachungsorgan bestellt ist. Diese Regelung gilt für alle Mitglieder des Überwachungsorgans.
- 32 Ist nur ein Mitglied für das Überwachungsorgan zu benennen, soll dies gem. § 138 NKomVG die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sein. Sind mehrere Vertreter der Stadt Hildesheim zu benennen, soll die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister berücksichtigt werden, es sei denn sie oder er verzichtet darauf. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist durch Ratsbeschluss zu benennen, sofern sie oder er nicht kraft Gesetz benannt ist sie oder er nicht geborenes Mitglied des Überwachungsorgans ist. Der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters kann sich auch durch eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter der Verwaltung anstatt ihrer oder seiner Stelle vertreten lassen (dauerhafte Vertretung gem. § 138 Abs. 2 S. 1 NKomVG). Die dauerhafte Vertretung wird dem Rat der Stadt Hildesheim zur Kenntnis gegeben.
- 33 Einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des städtischen BM wird jederzeit das Recht eingeräumt, als Gast an Sitzungen des Überwachungsorgans teilzunehmen. Ihr oder ihm wird dabei auch jederzeit ein Rederecht gewährt.
- 34 Das Überwachungsorgan wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung durch die Geschäftsleitung hin. Die Berichte sollen sich an § 90 AktG orientieren und haben auch über die Maßnahmen der Risikofrüherkennung und Gegensteuerung Auskunft zu geben.
- 35 Das Überwachungsorgan kann weitere fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, in denen bestimmte Sachthemen behandelt werden. Diesen Ausschüssen kann jedoch keine Entscheidungskompetenz zugewiesen werden.
- 36 Die Sitzungen des Überwachungsorgans finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. Die Sitzungen sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden. Es soll ein jährlicher Sitzungsplan erstellt werden.
- 37 Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist nicht auf die Dauer des Mandates für das Überwachungsorgan beschränkt, sondern besteht nach dem Ausscheiden fort.
- 38 Weiterhin haben sich die Mitglieder an das Mitwirkungsverbot zu halten. Sofern analog zu § 41 NKomVG ein Mitglied des Überwachungsorgans in seiner Entscheidung nicht unabhängig ist.
- 39 Das Überwachungsorgan gilt als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und die oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans oder ihre oder seine Stellvertretung anwesend ist. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Video- oder Telefonkonferenzen, sofern gesetzlich Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- 40 Sofern die Beschlussunfähigkeit festzustellen ist, kann die oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans unter Beachtung der restlichen Ladungsformalitäten mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einladen. Die Einladung hierzu ist allen Mitgliedern des Überwachungsorgans unverzüglich zuzustellen. In dieser Sitzung gilt das Überwachungsorgan unbeachtlich der Zahl der Anwesenden als beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

- 41 Die Tagesordnung für die Sitzungen des Überwachungsorgans werden gemeinsam durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Überwachungsorgans und die Geschäftsleitung entworfen. Bei Bedarf wird hier, nach Rücksprache mit dem BM, der Tagesordnungspunkt „Bericht des Beteiligungsmanagements“ aufgenommen.
- 42 Die Einladungen und zugehörigen Unterlagen zu den Sitzungen des Überwachungsorgans werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Überwachungsorgans, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Geschäftsleitung, an alle Mitglieder des Überwachungsorgans und das BM zugestellt. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- 43 Bei Bedarf findet zur Vorbereitung der Sitzungen eine gemeinsame Vorbesprechung zwischen dem BM und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bzw. der anderen Mitarbeiterin oder dem anderen Mitarbeiter der Verwaltung, die oder der stattdessen entsandt wurde sowie zwischen dem BM und der oder dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans statt.
- 44 Über die Sitzungen des Überwachungsorgans ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern und dem BM spätestens 14 Tage nach dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen.

4.2 Aufgaben

- 45 Grundsätzlich ergeben sich die Aufgaben des Überwachungsorgans aus dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung des jeweiligen Unternehmens. Des Weiteren berät das Überwachungsorgan die Beschlüsse der Anteilseignerversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen. Durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung sollen zudem Geschäfte bestimmt werden, die der Zustimmung des Überwachungsorgans bedürfen. Hierzu gehören im Wesentlichen:
- Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik und wesentliche Änderungen oder Erweiterung der Geschäftsfelder, sofern nicht ohnehin geltendes Recht
 - Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung
 - der Beschluss über den Wirtschaftsplan, bestehend aus Finanz-, Erfolgs- und Investitionsplanung,
 - Abweichungen vom Wirtschaftsplan
 - die Personalplanung in Zusammenhang mit der Unternehmensplanung,
 - Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern, sofern sie vom genehmigten Wirtschaftsplan abweichen,
 - sämtliche Investitionen, deren Kosten im Einzelfall einen durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung bestimmten Betrag, überschreiten, sofern sie vom genehmigten Wirtschaftsplan abweichen,
 - Übernahme von Bürgschaften jeder Art sowie der Abschluss von Sicherungsübereignungsverträgen sowie Verpfändungen,
 - die Aufnahme von Krediten, sofern sie den im genehmigten Wirtschaftsplan genehmigten Rahmen übersteigen
 - Errichtung, Erwerb, Veräußerung oder Auflösung von Unternehmen oder

von Beteiligungen an Unternehmen

- Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. § 291 ff. AktG (**Ausnahme: Eigenbetriebe und Zweckverbände**)
- Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von über _____ EUR
- Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen ab einer Höhe von _____ EUR
- Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten

- 46 Je nach Unternehmensgegenstand und Lage des Unternehmens soll das Überwachungsorgan weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte und Maßnahmen beschließen. Handlungsmaxime ist hierbei, Risiken für das Unternehmen und – soweit möglich – auch für die die Stadt Hildesheim zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und abzuwenden.
- 47 Aufgabe des Überwachungsorgans ist es, die Geschäftsleitung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 48 Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt.
- 49 Das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse überprüfen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass mindestens alle zwei Jahre über Verbesserungsmöglichkeiten beraten wird. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.
- 50 Im Rahmen seiner Überwachungsfunktion achtet das Überwachungsorgan darauf, dass die operativen Ziele, die von der Gesellschaft verfolgt werden, den strategischen Zielen der Anteilseigner nicht entgegenstehen.
- 51 Das Überwachungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Anteilseignerversammlung genehmigt wird.
- 52 Mitglieder des Überwachungsorgans sind für die Ausübung des Mandates persönlich verantwortlich und üben ihr Mandat auch persönlich aus; dauerhafte aber auch einmalige Vertretungsregelungen für den Verhinderungsfall sind daher nicht zulässig. Die Mitglieder des Überwachungsorgans werden gegenüber dem Unternehmen entsandt. Soweit ein neues Mitglied entsandt wird, endet dessen Amtszeit mit dem Ratsbeschluss.
- 53 Abwesende Mitglieder des Überwachungsorgans in fakultativen Aufsichtsräten sollen daher nur dadurch an der Beschlussfassung des Überwachungsorgans und seiner Ausschüsse teilnehmen können, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft).
- 54 Jedes Mitglied des Überwachungsorgans muss durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation sowie durch fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Sinne dieser Richtlinie erfüllen

kann.

- 55 Mitglieder des Überwachungsorgans sollen darauf achten, dass für die Wahrnehmung ihrer Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen insgesamt nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen oder vergleichbarer Funktion wahrgenommen werden, wobei ein Überwachungsorganvorsitz doppelt zählt. Dies gilt nicht für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister sowie für die dauerhafte Vertreterin oder den dauerhaften Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.
- 56 Mitglieder des Überwachungsorgans sollen in einem Geschäftsjahr an allen Sitzungen teilnehmen. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans teilgenommen hat, kann diese ein Indiz dafür sein, dass dem Mitglied für die Wahrnehmung seines Mandats nicht genügend Zeit zur Verfügung steht. In diesem Fall, muss dies im Bericht vermerkt werden und es ist der / die Fraktionsvorsitzende zu informieren.

Hinweis: Die Klausurtagung wird bei der Sitzungsanzahl nicht berücksichtigt.

4.3 Vorsitzende / Vorsitzender des Überwachungsorgans

- 57 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans koordiniert die Arbeit des Überwachungsorgans, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Überwachungsorgans nach außen wahr.
- 58 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll mit der Geschäftsleitung und dem BM regelmäßig Kontakt halten und mit diesen die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.
- 59 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsleitung informiert. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll sodann das Überwachungsorgan unterrichten und erforderlichenfalls eine Sitzung des Überwachungsorgans einberufen.
- 60 Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, beschäftigt sich das Überwachungsorgan mit der Auswahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers. Den Prüfungsauftrag erteilt das gem. Gesellschaftsvertrag oder Satzung zuständige Organ.
- 61 Bei der Vergabe des Prüfungsauftrags für die Abschlussprüfung soll die oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans von der Möglichkeit, den Prüfungsauftrag zu erweitern oder eine Sonderprüfung festzulegen, Gebrauch machen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes und des Beteiligungsmanagements berücksichtigen.
- 62 Die oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Überwachungsorgans zu

achten.

- 63 Sofern die oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans verhindert ist, nimmt der oder die stellvertretende Vorsitzende deren oder dessen Aufgaben wahr.

4.4 Zusammensetzung

- 64 Das Überwachungsorgan soll nicht mehr als neun Mitglieder und mindestens ein sachkundiges externes Mitglied haben. Bei der Besetzung soll dessen Sachkunde aus der Branche herrühren und / oder Funktionsbereichen des Unternehmens zugeordnet werden können. Diese Funktion kann auch ein Geschäftsleitungsmitglied des Mutterunternehmens oder eine Vertreterin bzw. Vertreter des BM wahrnehmen. Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sind in der Anzahl nicht enthalten. Mandate von Frauen werden begrüßt.
- 65 Bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Überwachungsorgans soll darauf geachtet werden, dass dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und unabhängig sind.
- 66 Mitglied eines Überwachungsorgans soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen könnte. Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- 67 Dem Aufsichtsorgan sollen ehemalige Mitglieder des Geschäftsführungsorgans erst fünf Jahre nach Ende ihrer Geschäftsführertätigkeit angehören.

4.5 Aufwandsentschädigung

- 68 Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Überwachungsorgans wird durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt. Die Rahmenbedingungen für die Aufwandsentschädigung der Überwachungsorgane werden in öffentlicher Sitzung durch den Rat der Stadt Hildesheim behandelt.
- 69 Die Gesamtbezüge des Überwachungsorgans werden im PCG-Bericht ausgewiesen. Zudem werden sie auch im Anhang zum Jahresabschluss genannt.

4.6 Interessenkonflikte

- 70 Ein Interessenskonflikt kann entstehen, wenn ein Aufsichtsgremiumsmitglied aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Verbundenheit zu anderen Gesellschaften, Unternehmen oder Personen in seiner Entscheidungs- und Handlungsfreiheit eingeschränkt oder beeinflussbar ist.
- 71 Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

- 72 Städtische Vertreterinnen und Vertreter in Überwachungsorganen haben die Umsetzung des Unternehmensziels sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit daraufhin zu hinterfragen. Sie sollen sich aktiv dafür einsetzen, dass der Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim in den Unternehmen umgesetzt wird.
- 73 Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans hat zu Beginn seiner Amtszeit gegenüber dem Unternehmen schriftlich zu erklären, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt. Die Geschäftsleitung weist dies gegenüber dem BM nach.
- 74 Während seiner Amtszeit hat jedes Mitglied eines Überwachungsorgans Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können und gegenüber dem Beginn seiner Amtszeit neu entstanden sind, dem Überwachungsorgan und dem Geschäftsführer gegenüber offenzulegen. Das Überwachungsorgan soll in einem regelmäßigen Bericht an die Anteilseignerversammlung aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes eines Überwachungsorgans sollen zur Beendigung des Mandates führen.

5. Geschäftsleitung

5.1 Grundsätzliches

- 75 Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sowie etwaiger Weisungen und Beschlüsse der Anteilseignerversammlung und des Überwachungsorgans unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze und Ziele des Beteiligungskodexes der Stadt Hildesheim sowie unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Der vorliegende Kodex findet Beachtung. Im Anstellungsvertrag wird zu diesem Zweck die Beachtung des Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart.
- 76 Die Geschäftsleitung soll aus mindestens zwei Personen bestehen. Einzelvertretungsbefugnis soll grundsätzlich nicht erteilt werden, es sei denn, es liegt ein begründeter Einzelfall vor; dies gilt auch für die Erteilung einer Befreiung vom Verbot des Insichgeschäfts gem. § 181 BGB. Sofern bei Eigenbetrieben und nach den Kriterien des § 267 HGB kleinen Beteiligungsunternehmen aufgrund des Umfangs der Geschäftstätigkeit im Einzelfall nur eine Person für die Geschäftsleitung bestellt wird, soll im Sinne des Vier-Augen-Prinzips entsprechend der Rechtsform eine stellvertretende Geschäftsleitung bzw. eine Prokuristin oder ein Prokurist (gilt nicht für Eigenbetriebe) eingesetzt und im Innenverhältnis auf eine besondere Kontrolle der Geschäftsleitungstätigkeit durch Aufsichtsgremium bzw. Gesellschafterversammlung geachtet werden.
- 77 Eine Bestellung zur Geschäftsleitung soll grundsätzlich für fünf Jahre erfolgen. Wiederholte Bestellungen oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens

für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Anteilseignerbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

- 78 Für die Mitglieder der Geschäftsleitung soll in deren Anstellungsvertrag eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festgelegt werden. Gemeinsam mit der Geschäftsleitung soll das Überwachungsorgan für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.
- 79 Das im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung benannte zuständige Gremium erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung. Bei mehreren geschäftsführenden Personen soll eine Geschäftsverteilung Bestandteil der Geschäftsordnung sein.
- 80 Die Geschäftsleitung soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstandes und des öffentlichen Auftrages konzentrieren.
- 81 Die Geschäftsleitung nimmt auf Einladung an den Sitzungen der politischen Gremien (Rat, Fachausschüsse u.a.) teil.

5.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 82 Die Geschäftsleitung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden. Die Geschäftsleitung stimmt auf Basis des Unternehmensgegenstandes und -zwecks die strategische Ausrichtung mit dem Überwachungsorgan ab und bezieht die Anteilseigner in angemessenem Umfang mit ein.
- 83 Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch die direkten und mittelbaren Beteiligungen hin (*Compliance*). Hier zu beachten sind insbesondere die aufgeführten Punkte in der Anlage. Sie berichtet dem Überwachungsorgan einmal jährlich über den Stand der Compliance. Darüber hinaus soll es eine Richtlinie zur Compliance und Antikorruption geben. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.

Hinweis: Hat das Mutterunternehmen diese Aufgabe übernommen, wird diese Empfehlung als Erfüllt angesehen.

- 84 Personalführung und Arbeitspolitik stellen zentrale Aufgaben der Unternehmensführung dar. Die Geschäftsleitung soll den Beschäftigten wertschätzend, respektvoll und fair begegnen, ihre Gesundheit fördern sowie klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Gesellschaftszwecks für die Mitarbeitenden definieren. Zudem soll auf Leiharbeitsverhältnisse verzichtet, wie auch die Rechte von Beschäftigten mit Behinderung berücksichtigt und die Gleichstellung der Geschlechter gefördert werden.
- 85 Die Geschäftsleitung soll geeignete Maßnahmen im Unternehmen ergreifen, um resilientere Geschäftsmodelle zu schaffen, damit das Unternehmen erheblichen Veränderungen der Kundennachfrage, der Wettbewerbslandschaft, des

technologischen Wandels und des regulatorischen Umfeldes widerstehen kann.

- 86 Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Kontrollsystems im Unternehmen.
- 87 Bei Bedarf soll ein internes Revisionssystem eingerichtet werden. Die interne Revision sollte dann als eigenständige Organisationseinheit wahrgenommen werden.
- 88 Die Geschäftsleitung hat ein Berichtswesen aufzubauen. Das Überwachungsorgan und das BM sind regelmäßig, zeitnah und umfassend über die für das Unternehmen relevanten Punkte der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements zu informieren. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von aufgestellten Plänen und Zielen sind gesondert darzustellen und zu begründen.
- 89 Die Geschäftsleitung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des HGB und des HGrG sowie des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung auf. Nach Möglichkeit sollen Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt vor Aufstellung des Jahresabschlusses mit dem BM geklärt werden.
- 90 Die Geschäftsleitung hat die Regelungen der jeweils gültigen Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Hildesheim, sowie die jeweils gültigen Ziele der Stadt Hildesheim zu berücksichtigen.

5.3 Vergütung

- 91 Sämtliche Vergütungsbestandteile werden durch das Überwachungsorgan festgelegt und sollen für sich und insgesamt angemessen sein. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung, dessen persönliche Leistung, die Leistung der Geschäftsleitung insgesamt, der Grad der Verantwortung, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds (Bonus-Malus-System).
- 92 Die Vergütung soll fixe und variable Bestandteile umfassen und ist in den Dienstverträgen zweifelsfrei festzulegen. Variable Komponenten der Vergütung werden in regelmäßigen Abständen, möglichst jedoch für die Dauer von mehreren Geschäftsjahren in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt und orientieren sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung. Bei den variablen Komponenten sollen vor allem langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung berücksichtigt und auf anspruchsvolle und relevante Vergleichsparameter bezogen werden. Die Erarbeitung der Zielvereinbarung erfolgt durch das BM mit der Geschäftsleitung und wird dem Überwachungsorgan vorgeschlagen.
- 93 Eine nachträgliche unterjährige Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter wird ausgeschlossen.

5.4 Interessenkonflikte und Nebentätigkeiten

- 94 Mitglieder der hauptamtlichen Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 95 Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Unternehmenszweck verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich, noch für andere Personen von Dritten Vorteile fordern, annehmen oder diesen ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Die analoge Anwendung der Dienstanweisung der Stadt Hildesheim zum Verfahren bei der Annahme und Vermittlung von Zuwendungen sowie den Richtlinien der Stadt Hildesheim zur Korruptionsvorbeugung wird empfohlen. Die jeweils gültige Form wird der Gesellschaft durch das BM zur Verfügung gestellt.
- 96 Jedes Mitglied der Geschäftsleitung legt Interessenkonflikte der oder dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans gegenüber unverzüglich offen und informiert die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber. Geschäfte eines Mitgliedes der Geschäftsleitung oder ihm nahestehender Personen oder Unternehmen außerhalb der Stadtwirtschaft mit der Beteiligung bzw. einem verbundenen Unternehmen sollen nicht abgeschlossen oder fortgesetzt werden. Über Ausnahmen soll das Aufsichtsgremium entscheiden.
- 97 Der Kreis der den Mitgliedern der Geschäftsleitung nahestehenden Personen setzt sich aus den in § 138 Abs. 1 InsO (Insolvenzordnung) genannten Personen zusammen. Zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung nahestehenden Unternehmungen zählen in Anlehnung an den DRS 11 des Deutschen Rechnungslegungs-Standards Committee e.V. solche juristischen Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbindung auf ein Mitglied der Geschäftsleitung wesentlich einwirken können, sowie diejenigen juristischen Personen, die von einem Mitglied der Geschäftsleitung beherrscht werden können oder auf die ein Mitglied der Geschäftsleitung wesentlich einwirken kann.
- 98 Die Übernahme oder Ausübung einer auf Erwerb gerichteten Nebentätigkeit, einer freiberuflichen Tätigkeit oder eines Gewerbes darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Überwachungsorgans gestattet sein.
- 99 Mitglieder der Geschäftsleitung und Prokuristen sollen ebenfalls sonstige Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate eines Überwachungsorgans außerhalb des Konzerns Stadt Hildesheim, nur mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Überwachungsorgans übernehmen.
- 100 Die Wahrnehmung von Ehrenämtern oder sonstigen Nebentätigkeiten durch die Geschäftsleitung, die nicht vergütet werden, soll dem Überwachungsorgan gegenüber offengelegt werden.

6. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

6.1 Grundsätzliches

- 101 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrnehmung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Unabhängig von der Rechtsform der Beteiligung ist eine Weitergabe von Informationen nur unter Beachtung der in §§ 394, 395 AktG festgelegten Grundsätze zulässig. Alle Organmitglieder treffen die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen, damit von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 102 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Sie sorgen für adäquate Regelungen zur Vermeidung und zum Umgang mit auftretenden Interessenskonflikten im Unternehmen und stellen einen jederzeit transparenten Umgang mit diesen sicher.
- 103 Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits werden nicht gewährt.
- 104 Je nach Risikobewertung auf Vorschlag der Geschäftsleitung soll das Überwachungsorgan entscheiden, ob eine Vermögensschadenhaftpflicht- oder eine Directors-and-Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans abgeschlossen wird. Wird eine D&O-Versicherung abgeschlossen, muss ein angemessener Selbstbehalt im Schadensfall für die Mitglieder des Überwachungsorgans und für die Geschäftsleitung in Relation zur Vergütung vereinbart werden. Hier ist als Anhaltspunkt ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsleitung vorzusehen.

6.2 Informationsversorgung

- 105 Die Information des Überwachungsorgans ist Aufgabe der Geschäftsführung. Das Überwachungsorgan hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass es angemessen und rechtzeitig informiert wird. Zu diesem Zweck soll das Überwachungsorgan gemeinsam mit der Geschäftsleitung den Bericht zum Beteiligungskodex erstellen.
- 106 Die Geschäftsleitung informiert das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen bedeutsamen Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den ausgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe ein.
- 107 Dieser enthält eine jährliche Erklärung, inwieweit den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde sowie die Erläuterungen zu Abweichungen. Für das Überwachungsorgan liefert die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung die notwendigen Informationen.
- 108 Die Geschäftsleitung ist zuständig für die termingerechte Übersendung im

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1 Rechnungslegung

- 109 Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss und Lagebericht bzw. durch den Konzernabschluss und Konzernlagebericht des Unternehmens informiert. Jahresabschlüsse oder Konzernabschlüsse sowie Lageberichte oder Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.
- 110 Der Jahresabschluss oder Konzernabschluss und der Lagebericht oder Konzernlagebericht werden von der Geschäftsleitung aufgestellt und von der Abschlussprüferin oder von dem Abschlussprüfer und vom Überwachungsorgan geprüft. Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hildesheim (RPA) bleiben unberührt.

7.2 Abschlussprüfung

- 111 Das gemäß Gesellschaftsvertrag oder Satzung zuständige Organ erteilt der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer, nach vorheriger Zustimmung des RPA, den Prüfungsauftrag und trifft mit ihr oder ihm die Honorarvereinbarung. Es soll mit der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vereinbart werden, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans bzw. des Prüfungsausschusses über die während der Prüfung auftretenden möglichen Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.
- 112 Die zeitliche Planung der Jahresabschlussprüfung ist mit dem BM abzustimmen, um eine rechtzeitige Erstellung des städtischen Konzernabschlusses und die Einholung der Weisung für die Anteilseignerversammlung durch die städtischen Gremien zu gewährleisten. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsleitung rechtzeitig aufzustellen und innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres prüfen zu lassen. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer bestätigt zudem die für den kommunalen Gesamtabschluss notwendigen Unterlagen bis zum in der jeweils gültigen Richtlinie zum Gesamtabchluss der Stadt Hildesheim festgelegten Datum. Eine Feststellung durch die Gesellschaftsgremien erfolgt innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- 113 Das BM kann dem Überwachungsorgan im Rahmen der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer empfehlen, den Prüfungsauftrag zu erweitern oder eine Sonderprüfung festzulegen.
- 114 Die Rechte des RPA bleiben unberührt.
- 115 Das Überwachungsorgan vereinbart, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Überwachungsorgans wesentlichen

- Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan soll die Geschäftsleitung mit der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer entsprechende Berichts- und Informationspflichten vereinbaren.
- 116 Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach §§ 53 ff HGrG zu beauftragen. Hierzu sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsleitung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen und zu beurteilen. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfungsberichts sein.
- 117 Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer führt zudem eine Prüfung der Abweichungen zum Wirtschaftsplan des Prüfungsjahres sowie nach Bedarf eine Prüfung nach IDW PS 700 zur Prüfung und Darstellung beihilferechtlicher Risiken durch.
- 118 Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer soll nach einem Zeitraum von spätestens fünf Jahren gewechselt werden (Rotationsprinzip). Der bloße Austausch der Person der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers im Rahmen des Unternehmens ist nicht ausreichend.
- 119 Die zum Jahresabschluss zugehörigen Unterlagen sollen gemäß § 36 Abs. 1 EigBetrVO ortsüblich bekannt gemacht werden. Das dazu notwendige Verfahren wird zwischen dem BM und der Beteiligung abgestimmt.
- 120 Nach der Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer ist dem BM und RPA der Entwurf des Jahresabschlussberichtes zur Verfügung zu stellen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können. Das RPA und das BM der Stadt Hildesheim sind im Anschluss, aber vor Fertigstellung des Prüfberichtes durch die Geschäftsleitung zum Abschlussgespräch bzw. Konzernabschlussgespräch mit dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin einzuladen. Sie sind über die wesentlichen Erkenntnisse, die die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer im Rahmen ihrer oder seiner Abschlussprüfung gewonnen hat, umfassend zu informieren. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer soll auch die Ergebnisse und Empfehlungen darstellen, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichtes sein müssen, aber für die Anteilseigner, wie auch für das Überwachungsorgan und die Geschäftsleitung, bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können (*Management-Letter*).
- 121 Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Überwachungsorgans bzw. des entsprechenden Ausschusses des Überwachungsorgans über den Jahres- bzw. Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Gegebenenfalls nimmt die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer auf Einladung auch an den Ausschusssitzungen der Anteilseignerin teil.
- 122 Zum Jahresabschluss und ggf. zum Konzernabschluss der Gesellschaft sind dem BM nach dem Abschlussgespräch ein Exemplar und dem RPA zwei Exemplare des Prüfberichtes zur Verfügung zu stellen. Dies gilt ebenfalls für die Tochterunternehmen.

- 123 Im Rahmen der Abschlussprüfung soll auch geprüft werden, ob die Entsprechenserklärungen im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung abgegeben und veröffentlicht wurden.

8. Wirtschaftsplan

8.1 Terminplanung und Vorbesprechung

- 124 Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres von der Geschäftsleitung, möglichst bis zum 30.09. bzw. drei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres, aufzustellen und dem BM im Entwurf zur Verfügung zu stellen.
- 125 Spätestens zum 30.11. bzw. einen Monat vor Ablauf des aktuellen Geschäftsjahres ist der Wirtschaftsplan des Folgejahres durch das zuständige Organ zu beschließen.

8.2 Inhalt des Wirtschaftsplanes, Vorgaben

- 126 Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplan. Ihm ist zusätzlich eine Stellenübersicht beizufügen.
- 127 Für die Erstellung von Erfolgsplänen, Liquiditätsplänen und Investitionsplänen gelten die gesetzlichen Vorgaben. Diese Pläne sind mit dem strategischen Konzept der Unternehmen verbunden und haben die qualitativen und quantitativen Zielvereinbarungen zu berücksichtigen.
- 128 Die längerfristige Finanz-, Erfolgs-, und Investitionsplanung wird jährlich für die auf das geplante Wirtschaftsjahr folgenden drei Jahre erstellt.
- 129 Der Finanzplan enthält die geplanten Einzahlungen und Auszahlungen für den Planungszeitraum.
- 130 Der Investitionsplan enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen. Für größere Investitionen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.
- 131 Zum Wirtschaftsplan sollen die wesentlichen Grundlagen, Annahmen und Schätzungen als Erläuterungen angegeben werden.
- 132 Sofern unterjährig Änderungen des Wirtschaftsplanes notwendig sind oder durch äußere Umstände Abweichungen auftreten, sollen diese, insoweit sie in den Erträgen, Aufwendungen oder der Liquidität jeweils für sich genommen um 30% abweichen, erneut durch die Geschäftsleitung zur Beschlussfassung durch das zuständige Organ vorgelegt werden.

Teil B – Beteiligungsmanagement, Berichtswesen und Prüfung

1. Vorbemerkung

- 1 Die Grundsätze betreffen grundsätzlich alle Unternehmen, für die auch der Public Corporate Governance Kodes – Kurzbezeichnung PCGK (Teil A) anzuwenden ist. Durch die Anwendung werden innerhalb der Verwaltung keine Veränderungen der Zuständigkeitsverteilung begründet.
- 2 Wesentliche Änderungen des Beteiligungskodex erfolgen durch Ratsbeschluss.

2. Das Beteiligungsmanagement

2.1 Grundsätzliches

- 3 Das Beteiligungsmanagement in funktionaler Hinsicht ist der Sammelbegriff für die gesamten administrativen und operativen Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der Beteiligungssteuerung stehen. Die Institution Beteiligungsmanagement hingegen ist die organisatorische Einheit der Stadt Hildesheim, die das funktionelle Beteiligungsmanagement wahrnimmt. Ihre Aufgabe ist es, sowohl die Steuerung nach gleichartigen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zu garantieren, als auch die Politik und Verwaltungsführung im Rahmen der Beteiligungssteuerung zu unterstützen
- 4 Die Stadt Hildesheim überträgt der Organisationseinheit Beteiligungsmanagement (BM) die Koordination und Überwachung von Aufgaben, die sich für die Stadt Hildesheim als Anteilseignerin, die sich aus den Gesetzen, den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen, den Geschäftsordnungen sowie diesem Kodex ergeben. In Ausübung dieser Aufgabenstellung vertritt das BM die Anteilseignerin Stadt Hildesheim und ist insoweit Ansprechpartner und Berater für die Beteiligungsunternehmen der Stadt Hildesheim gleichermaßen. Soweit nicht gesetzliche oder verwaltungsinterne Vorschriften entgegenstehen oder die Stadt eine anderweitige Regelung trifft, nimmt das BM im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gegenüber den Beteiligungsunternehmen sämtliche Rechte der Anteilseignerin Stadt Hildesheim wahr.
- 5 Das Beteiligungsmanagement wird durch die fachlich-inhaltlich zuständigen Fachbereiche bzw. Produktverantwortlichen der Verwaltung unterstützt.
- 6 Das BM erarbeitet Gesellschaftsverträge, Satzungen sowie Geschäftsordnungen und schlägt diese vor. Es prüft die Wahl der Rechtsform und bereitet die Umgründung oder Ausgründung federführend vor.
- 7 Hierzu gehört auch die gemäß § 152 NKomVG notwendige Anzeige und Genehmigung bei der Kommunalaufsichtsbehörde.
- 8 Bei der Gründung mittelbarer Beteiligungen sind die für das Anzeigeverfahren notwendigen Informationen dem BM rechtzeitig durch die entsprechende Gesellschaft bereitzustellen.
- 9 Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung wirtschaftlicher und leistungsspezifischer Synergiepotenziale im Gesamtkonzern Stadt Hildesheim soll Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbestandteile sein. Einzelinteressen sind diesem Gesamtinteresse unterzuordnen. In diesem Rahmen findet jederzeit eine enge Begleitung sowohl bei der Aufdeckung von Synergien als auch der Umsetzung durch das BM statt.
- 10 Das BM bereitet die Beschlüsse vor, die die Stadt Hildesheim als Anteilseignerin zu fassen hat.
- 11 Das BM betreibt die haushaltsmäßige Abwicklung in Bezug auf die Beteiligungen in seiner Produktzuständigkeit. Es bearbeitet, koordiniert und überwacht die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

12 Das BM kann Gutachter- und Prüfungsaufträge in Beteiligungsfragen für die Anteilseignerin Stadt Hildesheim auf deren Kosten erteilen.

13 Das BM führt die digitalen und analogen Beteiligungsakten.

2.2 Zusammenarbeit mit den Organen der Gesellschaften

14 Das BM stimmt die Inhalte mit den Geschäftsleitungen ab, die über den Beteiligungsbericht hinaus veröffentlicht werden sollen bzw. dürfen.

15 Das BM hat die Aufgabe, Stellungnahmen insbesondere zu betriebswirtschaftlichen Fragen der Unterlagen des Überwachungsorgans zu erstellen. Hierzu zählt insbesondere die Sichtung der Beschlussvorlagen, deren Kommentierung und die Abgabe von Empfehlungen. Diese werden der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, der dauerhaften Vertreterin oder dem dauerhaften Vertreter aus der Verwaltung sowie der oder dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans zur Verfügung gestellt.

16 Die Organisation von Seminaren für die Tätigkeit des Überwachungsorgans findet in Absprache mit den Mandatsträgerinnen und den Mandatsträgern sowie den Gesellschaften statt.

17 Das BM wird durch die Geschäftsleitung mindestens zwei Wochen vor Umsetzung der Maßnahme über den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen inklusive der Höhergruppierung, sofern es leitende Angestellte betrifft, informiert. Leitende Angestellte werden hier definiert als diejenigen, die Aufgaben wahrnehmen, die aufgrund ihrer Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens einen maßgeblichen Einfluss haben. Dies sind in diesem Kontext Mitarbeitende, die entweder eine umfassende Handlungsvollmacht oder Prokura für die Gesellschaft innehaben, oder aber mindestens in der TVöD-Entgeltgruppe 13 oder in privatwirtschaftlichen Unternehmen in vergleichbarer Weise, eingestuft sind.

18 Alle in diesem Kodex genannten Berichte, Unterlagen und sonstigen Daten sind dem BM durch die Organe der Beteiligungen digital bereitzustellen.

19 Es wird jederzeit die Möglichkeit der Einsichtnahme in die für das Unternehmen relevanten Informationen durch das BM gewährleistet.

3. Berichtswesen

3.1 Quartalsberichte

20 Die Geschäftsleitung hat dem BM die für den Fachausschuss vorgesehenen Quartalsberichte der ersten drei Quartale des Geschäftsjahres für den Fachausschuss des Rates entsprechend dem jeweils durch das BM zur Verfügung gestellten gültigen und individuell vereinbarten Muster (Fassung von Juli 2024) vorzulegen. Die Quartalsberichte sind spätestens sechs Wochen nach Quartalsende (31.03., 30.06. und 30.09.) durch die Geschäftsleitung dem BM vorzulegen.

21 Diese Quartalsberichte erhalten auch vom Unternehmen festzulegende Kennzahlen und Hochrechnungen zur Errichtung eines Kennzahlencontrollings im

Rahmen der Quartalsberichterstattung. Die Kennzahlen richten sich nach den individuellen Aufgaben der einzelnen Unternehmen und werden gemeinsam zwischen Unternehmen und BM entwickelt.

- 22 Des Weiteren ist im Rahmen der laufenden Berichterstattung gegenüber dem Überwachungsorgan und dem BM für alle Beteiligungen zu jedem Quartalsende bzw. in jeder Sitzung des Überwachungsorgans ein Soll/Ist-Vergleich für die Gewinn- und Verlustrechnung durch die Geschäftsleitung vorzulegen.
- 23 Bestandteil der laufenden Berichterstattung gegenüber dem Überwachungsorgan und dem BM können auf Anforderung Liquiditätsberichte entsprechend dem gültigen Muster sein:
 - Aktueller Liquiditätsstatus des Unternehmens
 - Liquiditätsvorschau auf das Ende des Betriebsjahrs
- 24 Wesentliche Abweichungen sowie die Maßnahmen zur Gegensteuerung sind durch die Geschäftsleitung zu erläutern. Insbesondere die Analyse der erwarteten Jahresergebnisse im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung.
- 25 Aufgrund aktueller Entwicklungen und Ereignisse kann es zudem erforderlich werden, das BM auch zwischen den festgelegten Berichtszeiträumen (Quartalsberichte) kurzfristig zu informieren oder Anfragen des Beteiligungsmanagements zu beantworten. Art und Weise der Berichterstattung hat sich dabei an der Dringlichkeit und Bedeutung der Ereignisse zu orientieren.

3.2 Beteiligungsbericht

- 26 Unabhängig davon, ob das jeweilige Unternehmen im Konzernabschluss konsolidiert wird, werden alle Unternehmen mit einer Beteiligung von mehr als 25% der Stadt Hildesheim (auch die Zweckverbände) in den jährlichen Beteiligungsbericht aufgenommen.
- 27 Der Beteiligungsbericht wird vom Beteiligungsmanagement erstellt und im Internet veröffentlicht.
- 28 Der Beteiligungsbericht beinhaltet für jedes Unternehmen folgende Informationen:
 - a) Informationen sind gemäß § 151 NKomVG im Beteiligungsbericht anzugeben:
 - Gegenstand des Unternehmens
 - Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens (Anteilseignerstruktur)
 - Beteiligungen des Unternehmens
 - Besetzung der Organe und der Geschäftsleitung
 - Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen
 - Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr und aktuelle Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahres sowie Lage des Unternehmens
 - das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG für das Unternehmen
 - b) Darstellung der Zahlungsverpflichtungen zwischen den Beteiligungen und den

Anteilseignern. Hierfür sind folgende Informationen erforderlich:

- Betriebskostenzuschüsse
 - Investitionszuschüsse
 - Ausschüttungen an Anteilseigner
 - Zuweisungen der Anteilseigner zur Verlustabdeckung
 - Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und der Rücklagen
 - Zuschüsse jeglicher Art von und an die Gesellschaft
 - Stand der von den Anteilseignern übernommenen Bürgschaften per 31.12.
 - Gewährte Darlehen der Anteilseigner (Aufnahme, Tilgung, Stand per 31.12.)
- c) Die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen, wie Eigenkapitalquote, Investitionsvolumen, etc.
- d) Als Leistungsdaten werden die individuell maßgeblichen betrieblichen Leistungen aufgezeigt, die sich aus dem Gegenstand des Unternehmens im Geschäftsjahr ergaben. Sie können in verbaler Form oder in Zahlenreihen dargestellt werden. Die Art der Daten wird mit dem BM abgesprochen und soll denen der Quartalsberichterstattung entsprechen.
- e) Die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahrs getrennt nach Gruppen (Geschäftsleitung / angestellte Personen / Auszubildende / Praktikantinnen und Praktikanten, Aushilfen).
- f) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Überwachungsorgans untergliedert nach einzelnen Bestandteilen. Gleiches gilt für die Mitglieder eines Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung.
- 29 Die genannten Daten für den Beteiligungsbericht werden von den Unternehmen spätestens zum 31.10. des laufenden Jahres an das BM gegeben.
- Zusätzlich werden folgende Unterlagen Teil des Beteiligungsberichts und sind durch das Unternehmen zur Verfügung zu stellen:
- die Bilanz des Vorjahres
 - die Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres
 - der Lagebericht des Vorjahres
 - der Wirtschaftsplan des kommenden Jahres (sofern bereits beschlossen)
 - Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung nach IDW PS 400)
 - Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)

3.3 Bericht zum Beteiligungskodex

- 30 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan berichten jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate Governance-Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim entsprochen wurde und werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Der Bericht ist bis zum 31.10. des Folgejahres vorzulegen.

- 31 Alle internen Richtlinien der in der Anlage aufgeführten Aspekte sind dem BM einmalig weiterzugeben. Etwaige Änderungen der internen Regelungen des Unternehmens sind unverzüglich mitzuteilen.
- 32 Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Überwachungsorgans des jeweiligen Unternehmens werden ebenfalls im Corporate Governance-Bericht dargestellt. Dabei werden auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans gezahlten Aufwandsentschädigungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben. Unter Aufwandsentschädigungen werden hierbei alle Vermögenswerten Leistungen, die zur Abgeltung von Aufwendungen gewährt werden, die mit der Tätigkeit als Mitglied des Überwachungsorgans verbunden sind, gefasst. Dies sind insbesondere tatsächliche wirtschaftliche Vorteile, als auch Auslagenersatz.

3.4 Sitzungsunterlagen

- 33 Vorlagen für Versammlungen des Überwachungsorgans und der Anteilseigner sind dem BM frühzeitig im Entwurfsstatus vorzulegen bevor sie an die Mitglieder der Organe verschickt werden.
- 34 Die endgültigen Unterlagen sind dem BM inklusive Niederschrift und Tischvorlagen gemeinsam mit den Mitgliedern der Organe zur Verfügung zu stellen.

4. Prüfung der Unternehmen

4.1 Rechnungsprüfungsamt

- 35 Die Prüfungsrechte für das RPA gemäß dem Umfang von § 158 NKomVG i.V.m. §§ 53, 54 HGrG sind im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung festzuschreiben.
- 36 Das RPA nimmt die in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen eingeräumten Rechte nach § 158 NKomVG wahr. Zuständig ist in der Regel das RPA der Stadt Hildesheim.

4.2 Prüfungsrecht

- 37 Für direkte Beteiligungen, die kleine Kapitalgesellschaften gem. § 267 Abs. 1 HGB sind, besteht die Pflicht der Jahresabschlussprüfung entsprechend der Jahresabschlussprüfung für Eigenbetriebe gem. der Eigenbetriebsverordnung, sofern ein entsprechender Verweis im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung enthalten ist. Somit obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses, welches wiederum eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer mit der Prüfung beauftragen kann. Die Gesellschaft kann auch im Einvernehmen mit dem RPA eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer beauftragen. Der Entwurf des Prüfungsberichtes inklusive Lagebericht ist dem RPA vor dem Abschlussgespräch zur Verfügung zu stellen, damit die Möglichkeit besteht, ergänzende Feststellungen gem. § 28 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bzw. § 27 KomAnstVO zu treffen. Dieser Feststellungsvermerk vom RPA ist in den endgültigen Prüfungsbericht zu integrieren. Nach der Feststellung des Prüfungsberichtes geht ein Exemplar an das RPA zur Kenntnis.

- 38 Für kleine mittelbare Kapitalgesellschaften gilt gem. § 158 Abs. 3 NKomVG die Berücksichtigung von §§ 53, 54 HGrG.
- 39 Die mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften gem. § 267 Abs. 2 und 3 HGB sind gem. § 158 Abs. 1 S. 3 NKomVG nach §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Die Anteilseignerversammlung wählt eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer gem. § 319 Abs. 1 S. 1 HGB i.V.m. § 158 Abs. 1 S. 3 NKomVG. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach §§ 53 ff HGrG zu beauftragen.

4.3 Konzernabschluss

- 40 Es ist ein konsolidierter Konzernabschluss aller zu konsolidierenden städtischen Beteiligungen mit dem Kernhaushalt der Stadt Hildesheim zu erstellen. Daher sind beim Beteiligungsunternehmen Maßnahmen gem. § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG zu treffen, um alle von der Konsolidierung betroffenen Leistungs- und Finanzbeziehungen des Unternehmens mit der Stadt Hildesheim oder einem ihrer Beteiligungsunternehmen anzugeben (siehe jeweils gültige Gesamtabchlussrichtlinie Stadt Hildesheim).
- 41 Der Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Hildesheim wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 128 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 und 3 NKomVG sowie den weiteren Regelungen der Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Hildesheim erstellt.
- 42 Alle Angaben sollen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung von der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer bestätigt werden. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist ab Prüfungsjahr 2019 zusätzlich mit der Prüfung des in den Positionenrahmen des Gesamtabchlusses des Konzerns Stadt Hildesheim übergeleiteten HGB-Abschlusses zu beauftragen.

Inkrafttreten

Dieser Kodex tritt zum 16.12.2024 in Kraft.

Nachtrag / Sonderregelungen

gbg Wohnungsbaugesellschaft Hildesheim AG

Aufgrund gesetzlicher Regelungen des Aktiengesetzes finden folgende Ziffern bei den Aktiengesellschaften von vornherein jedoch keine Anwendung:

Teil A:

3. Anteilseigner – 4.1 Grundsätzliches – 33

Die gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten der Anteilseignerversammlung sind auch in der Satzung aufzunehmen. Durch die Satzung sollen zudem Geschäfte bestimmt werden, die der Zustimmung der Anteilseignerversammlung bedürfen. Hierzu gehören im Wesentlichen:

- Entscheidungen über die langjährige Geschäftspolitik und die strategischen Unternehmensziele,
- wesentliche Veränderungen des Unternehmens, insbesondere:
- Änderungen des Unternehmensgegenstandes, etwa durch Erschließung neuer oder Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
- wesentliche Umstrukturierungen oder Erweiterungen des Unternehmens,
- Vollständige oder teilweise Veräußerung sowie die Auflösung des Unternehmens, die Veräußerung von Rechten an Unternehmen,
- Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen soweit die im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
- Die Entlastung des Überwachungsorgans und der Geschäftsleitung,
- Die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
- Der Beschluss zum Wirtschaftsplan, bestehend aus Finanz-, Erfolgs- und Investitionsplan,
- Abweichungen zum Wirtschaftsplan, festgelegten Umfang erreichen,
- Bestellung der Geschäftsleitung.

Die Anteilseignerversammlung ist gesetzlich grundsätzlich weisungsbefugt gegenüber der Geschäftsleitung.

Des Weiteren ist sie im Einzelfall aus wichtigem Grund auch weisungsbefugt gegenüber den Mitgliedern des Überwachungsorgans, sofern sie einen gesonderten Weisungsbeschluss darüber fasst.

Bei seiner Geschäftspolitik hat das Unternehmen die strategische Zielsetzung der Stadt Hildesheim zu berücksichtigen.

4. Überwachungsorgan – Grundsätzliches – 33, 40 S.3, 41 bis 42 & 44

Einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des städtischen BM wird jederzeit das Recht eingeräumt, als Gast an Sitzungen des Überwachungsorgans teilzunehmen. Ihr oder ihm wird dabei auch jederzeit ein Rederecht gewährt.

.... In dieser Sitzung gilt das Überwachungsorgan unbeachtlich der Zahl der Anwesenden

als beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

Die Tagesordnung für die Sitzungen des Überwachungsorgans werden gemeinsam durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Überwachungsorgans und die Geschäftsleitung entworfen. Bei Bedarf wird hier, nach Rücksprache mit dem BM, der Tagesordnungspunkt „Bericht des Beteiligungsmanagements“ aufgenommen.

Die Einladungen und zugehörigen Unterlagen zu den Sitzungen des Überwachungsorgans werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Überwachungsorgans, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Geschäftsleitung, an alle Mitglieder des Überwachungsorgans und das BM zugestellt. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

Über die Sitzungen des Überwachungsorgans ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern und dem BM spätestens 14 Tage nach dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen.

4. Überwachungsorgan – 4.2 Aufgaben – 51

Das Überwachungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Anteilseignerversammlung genehmigt wird.

Hinweis: Bezugnehmend darauf, dass die Geschäftsordnung von der Anteilseignerversammlung genehmigt wird

4. Überwachungsorgan – 4.3 Aufgaben – 58

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll mit der Geschäftsleitung und dem BM regelmäßig Kontakt halten und mit diesen die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

5. Geschäftsleitung – 5.1 Grundsätzliches – 75 & 76

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sowie etwaiger Weisungen und Beschlüsse der Anteilseignerversammlung und des Überwachungsorgans unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze und Ziele des Beteiligungskodexes der Stadt Hildesheim sowie unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Der vorliegende Kodex findet Beachtung. Im Anstellungsvertrag wird zu diesem Zweck die Beachtung des Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart.

Die Geschäftsleitung soll aus mindestens zwei Personen bestehen. Einzelvertretungsbefugnis soll grundsätzlich nicht erteilt werden, es sei denn, es liegt ein begründeter Einzelfall vor; dies gilt auch für die Erteilung einer Befreiung vom Verbot des Inselfachgeschäfts gem. § 181 BGB. Sofern bei Eigenbetrieben und nach den Kriterien des § 267 HGB kleinen Beteiligungsunternehmen aufgrund des Umfangs der Geschäftstätigkeit im Einzelfall nur eine Person für die Geschäftsleitung bestellt wird, soll im Sinne des Vier-Augen-Prinzips entsprechend der Rechtsform eine stellvertretende Geschäftsleitung bzw. eine Prokuristin oder ein Prokurist (gilt nicht für Eigenbetriebe) eingesetzt und im Innenverhältnis auf eine besondere Kontrolle der Geschäftsführungstätigkeit durch Aufsichtsgremium bzw. Gesellschafterversammlung geachtet werden.

5. Geschäftsleitung – 5.2 Aufgaben und Zuständigkeiten – 82 & 83 S.3

Die Geschäftsleitung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden. Die Geschäftsleitung stimmt auf Basis des Unternehmensgegenstandes und -zwecks die strategische Ausrichtung mit dem Überwachungsorgan ab und bezieht die Anteilseigner in angemessenem Umfang mit ein.

... Sie berichten dem Überwachungsorgan einmal jährlich über den Stand der Compliance

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung – 7.2 Abschlussprüfung – 111, 113, 114 & 122

Das gemäß Gesellschaftsvertrag oder Satzung zuständige Organ erteilt der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer, nach vorheriger Zustimmung des RPA, den Prüfungsauftrag und trifft mit ihr oder ihm die Honorarvereinbarung. Es soll mit der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vereinbart werden, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans bzw. des Prüfungsausschusses über die während der Prüfung auftretenden möglichen Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Das BM kann dem Überwachungsorgan im Rahmen der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer empfehlen, den Prüfungsauftrag zu erweitern oder eine Sonderprüfung festzulegen.

Die Rechte des RPA bleiben unberührt.

Nach der Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer ist dem BM und RPA der Entwurf des Jahresabschlussberichtes zur Verfügung zu stellen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können. Das RPA und das BM der Stadt Hildesheim sind im Anschluss, aber vor Fertigstellung des Prüfberichtes durch die Geschäftsleitung zum Abschlussgespräch bzw. Konzernabschlussgespräch mit dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin einzuladen. Sie sind über die wesentlichen Erkenntnisse, die die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer im Rahmen ihrer oder seiner Abschlussprüfung gewonnen hat, umfassend zu informieren. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer soll auch die Ergebnisse und Empfehlungen darstellen, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichtes sein müssen, aber für die Anteilseigner, wie auch für das Überwachungsorgan und die Geschäftsleitung, bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können (*Management-Letter*).

Zum Jahresabschluss und ggf. zum Konzernabschluss der Gesellschaft sind dem BM nach dem Abschlussgespräch ein Exemplar und dem RPA zwei Exemplare des Prüfberichtes zur Verfügung zu stellen. Dies gilt ebenfalls für die Tochterunternehmen.

8. Wirtschaftsplan – 8.1 Terminplanung und Vorbesprechung – 124 bis 125

Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres von der

Geschäftsleitung, möglichst bis zum 30.09. bzw. drei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres, aufzustellen und dem BM im Entwurf zur Verfügung zu stellen.

Spätestens zum 30.11. bzw. einen Monat vor Ablauf des aktuellen Geschäftsjahres ist der Wirtschaftsplan des Folgejahres durch das zuständige Organ zu beschließen.

Teil B:

2. Beteiligungsmanagement – 2.1 Grundsätzliches – 5 bis 9

Das Beteiligungsmanagement wird durch die fachlich-inhaltlich zuständigen Fachbereiche bzw. Produktverantwortlichen der Verwaltung unterstützt.

Das BM erarbeitet Gesellschaftsverträge, Satzungen sowie Geschäftsordnungen und schlägt diese vor. Es prüft die Wahl der Rechtsform und bereitet die Umgründung oder Ausgründung federführend vor.

Hierzu gehört auch die gemäß § 152 NKomVG notwendige Anzeige und Genehmigung bei der Kommunalaufsichtsbehörde.

Bei der Gründung mittelbarer Beteiligungen sind die für das Anzeigeverfahren notwendigen Informationen dem BM rechtzeitig durch die entsprechende Gesellschaft bereitzustellen.

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung wirtschaftlicher und leistungsspezifischer Synergiepotenziale im Gesamtkonzern Stadt Hildesheim soll Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbestandteile sein. Einzelinteressen sind diesem Gesamtinteresse unterzuordnen. In diesem Rahmen findet jederzeit eine enge Begleitung sowohl bei der Aufdeckung von Synergien als auch der Umsetzung durch das BM statt.

Hinweis: Das BM unterstützt und berät

2. Beteiligungsmanagement – 2.2 Zusammenarbeit mit den Organen der Gesellschaft – 17 bis 19

Das BM wird durch die Geschäftsleitung mindestens zwei Wochen vor Umsetzung der Maßnahme über den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen inklusive der Höhergruppierung, sofern es leitende Angestellte betrifft, informiert. Leitende Angestellte werden hier definiert als diejenigen, die Aufgaben wahrnehmen, die aufgrund ihrer Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens einen maßgeblichen Einfluss haben. Dies sind in diesem Kontext Mitarbeitende, die entweder eine umfassende Handlungsvollmacht oder Prokura für die Gesellschaft innehaben, oder aber mindestens in der TVöD-Entgeltgruppe 13 oder in privatwirtschaftlichen Unternehmen in vergleichbarer Weise, eingestuft sind.

Alle in diesem Kodex genannten Berichte, Unterlagen und sonstigen Daten sind dem BM durch die Organe der Beteiligungen digital bereitzustellen.

Es wird jederzeit die Möglichkeit der Einsichtnahme in die für das Unternehmen relevanten Informationen durch das BM gewährleistet.

3. Berichtswesen – 3.2. Beteiligungsbericht – 29

Die genannten Daten für den Beteiligungsbericht werden von den Unternehmen spätestens zum 31.10. des laufenden Jahres an das BM gegeben.

Zusätzlich werden folgende Unterlagen Teil des Beteiligungsberichts und sind durch das

Unternehmen zur Verfügung zu stellen:

- die Bilanz des Vorjahres
- die Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres
- der Lagebericht des Vorjahres
- der Wirtschaftsplan des kommenden Jahres (sofern bereits beschlossen)
- Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung nach IDW PS 400)
- Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)

Hinweis: Bezugnehmend auf den Wirtschaftsplan des kommenden Jahrs

3. Berichtswesen – 3.4. Sitzungsunterlagen - 33

Vorlagen für Versammlungen des Überwachungsorgans und der Anteilseigner sind dem BM frühzeitig im Entwurfsstatus vorzulegen bevor sie an die Mitglieder der Organe verschickt werden.

Für die Theater für Niedersachsen GmbH finden folgende Regelungen keine Anwendung:

Teil A:

4. Überwachungsorgan – 4.3 Zusammensetzung – 64

Das Überwachungsorgan soll nicht mehr als neun Mitglieder haben und dabei eine externe Fachkraft berücksichtigen. Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sind in der Anzahl nicht enthalten. Mandate von Frauen werden begrüßt.

Begründung:

Aufgrund besonderer Gesellschafter- und Aufgabenstrukturen der GmbH ergibt sich die Notwendigkeit, einen deutlich größeren Aufsichtsrat zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben zu installieren.

5. Geschäftsleitung – 5.1 Grundsätzliches – 77

Eine Bestellung zur Geschäftsleitung soll grundsätzlich für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Anteilseignerbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

Begründung:

Im Rahmen der speziellen Fristabläufe und Spielzeitenplanungen ist eine deutlich längere Vorlaufzeit für die Bestellung oder Verlängerung von Amtszeiten der Geschäftsführung der GmbH notwendig. Die Bestellung findet nichtsdestotrotz für fünf Jahre statt.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung – 7.1 Rechnungslegung – 110

Der Jahresabschluss oder Konzernabschluss und der Lagebericht oder Konzernlagebericht werden von der Geschäftsführung aufgestellt und von der Abschlussprüferin oder von dem Ab Abschlussprüfer und vom Aufsichtsrat geprüft. Die nachfolgenden Rechte des RPA der Stadt Hildesheim bleiben unberührt.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung – 7.2 Rechnungslegung – 114, 120 & 122

Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hildesheim bleiben unberührt.

Nach der Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer ist dem BM und dem Rechnungsprüfungsamt der Entwurf des Jahresabschlussberichtes zur Verfügung zu stellen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können. Das Rechnungsprüfungsamt und das BM der Stadt Hildesheim sind im Anschluss, aber vor Fertigstellung des Prüfberichtes durch die Geschäftsführung zum Abschlussgespräch bzw. Konzernabschlussgespräch mit dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin einzuladen. Sie sind über die wesentlichen Erkenntnisse, die die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer im Rahmen ihrer oder seiner Abschlussprüfung gewonnen hat, umfassend zu informieren. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer soll auch die Ergebnisse und Empfehlungen darstellen, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichtes sein müssen, aber für die Gesellschafter, wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung, bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können

(Management-Letter).

Zum Jahresabschluss und ggf. zum Konzernabschluss der Gesellschaft sind dem Beteiligungsmanagement nach dem Abschlussgespräch ein Exemplar und dem Rechnungsprüfungsamt drei Exemplare des Prüfberichtes zur Verfügung zu stellen. Dies gilt ebenfalls für die Tochterunternehmen.

Teil B:

4. Prüfung der Unternehmen – 4.1 Rechnungsprüfungsamt – 35 bis 36

Die Prüfungsrechte für das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Hildesheim gemäß dem Umfang von § 158 NKomVG i.V.m. §§ 53, 54 HGrG sind im Gesellschaftsvertrag festzuschreiben.

Das RPA nimmt die in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen eingeräumten Rechte nach § 158 NKomVG wahr. Zuständig ist in der Regel das RPA der Stadt Hildesheim.

4. Prüfung der Unternehmen – 4.2 Rechnungsprüfungsamt – 37 bis 39

Für direkte Beteiligungen, die kleine Kapitalgesellschaften gem. § 267 Abs. 1 HGB sind, besteht die Pflicht der Jahresabschlussprüfung entsprechend der Jahresabschlussprüfung für Eigenbetriebe gem. der Eigenbetriebsverordnung, sofern ein entsprechender Verweis im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung enthalten ist. Somit obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses, welches wiederum eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer mit der Prüfung beauftragen kann. Die Gesellschaft kann auch im Einvernehmen mit dem RPA eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer beauftragen. Der Entwurf des Prüfungsberichtes inklusive Lagebericht ist dem RPA vor dem Abschlussgespräch zur Verfügung zu stellen, damit die Möglichkeit besteht, ergänzende Feststellungen gem. § 28 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bzw. § 27 KomAnstVO zu treffen. Dieser Feststellungsvermerk vom RPA ist in den endgültigen Prüfungsbericht zu integrieren. Nach der Feststellung des Prüfungsberichtes geht ein Exemplar an das RPA zur Kenntnis.

Für kleine mittelbare Kapitalgesellschaften gilt gem. § 158 Abs. 3 NKomVG die Berücksichtigung von §§ 53, 54 HGrG.

Die mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften gem. § 267 Abs. 2 und 3 HGB sind gem. § 158 Abs. 1 S. 3 NKomVG nach §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Die Gesellschafterversammlung wählt eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer gem. § 319 Abs. 1 S. 1 HGB i.V.m. § 158 Abs. 1 S. 3 NKomVG. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach §§ 53 ff HGrG zu beauftragen.

Begründung:

Aufgrund der gemeinsamen Beteiligung mit dem Landkreis an der Theater für Niedersachsen GmbH wurde gem. § 158 Abs. 3 NKomVG als zuständige Prüfungseinrichtung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bestimmt.

Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld

Für das Förderzentrum im Bockfeld finden folgende Regelungen keine Anwendung:

Teil A:

4. Überwachungsorgan – 4.1 Grundsätzliches – 33

Den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des städtischen BM wird jederzeit das Recht eingeräumt, als Gast an Sitzungen des Überwachungsorgans teilzunehmen. Ihr oder ihm wird dabei auch jederzeit ein Rederecht gewährt.

4. Überwachungsorgan – 4.1 Grundsätzliches – 41

Die Tagesordnung für die Sitzungen des Überwachungsorgans werden gemeinsam durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Überwachungsorgans und die Geschäftsleitung entworfen. Bei Bedarf wird hier, nach Rücksprache mit dem BM, der Tagesordnungspunkt „Bericht des Beteiligungsmanagements“ aufgenommen.

5. Geschäftsleitung – 5.1 Grundsätzliches – 77

Eine Bestellung zur Geschäftsleitung soll grundsätzlich für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Anteilseignerbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

Begründung:

Die Geschäftsführung des Unternehmens wird nicht zeitlich befristet eingestellt. Dies widerspricht der Natur eines verwaltungsnahen Zweckverbandes.

5. Geschäftsleitung – 5.3 Vergütung – 92

Die Vergütung soll fixe und variable Bestandteile umfassen und ist in den Dienstverträgen zweifelsfrei festzulegen. Variable Komponenten der Vergütung werden in regelmäßigen Abständen, möglichst jedoch für die Dauer von mehreren Geschäftsjahren in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt und orientieren sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung. Bei den variablen Komponenten sollen vor allem langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung berücksichtigt und auf anspruchsvolle und relevante Vergleichsparameter bezogen werden. Die Erarbeitung der Zielvereinbarung erfolgt durch das BM mit der Geschäftsleitung und wird dem Überwachungsorgan vorgeschlagen.

Begründung:

Die Geschäftsleitung eines Zweckverbandes wird in Anlehnung an den TVöD eingestellt. Dementsprechend erfolgt hier keine Unterteilung wie in der Privatwirtschaft üblich.

Für Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim finden folgende Regelungen keine Anwendung:

Teil A:

4. Überwachungsorgan – 4.1 Grundsätzliches – 33

Den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des städtischen BM wird jederzeit das Recht eingeräumt, als Gast an Sitzungen des Überwachungsorgans teilzunehmen. Ihr oder ihm wird dabei auch jederzeit ein Rederecht gewährt.

4. Überwachungsorgan – 4.1 Grundsätzliches – 41

Die Tagesordnung für die Sitzungen des Überwachungsorgans werden gemeinsam durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Überwachungsorgans und die Geschäftsleitung entworfen. Bei Bedarf wird hier, nach Rücksprache mit dem BM, der Tagesordnungspunkt „Bericht des Beteiligungsmanagements“ aufgenommen.

5. Geschäftsleitung – 5.1 Grundsätzliches – 77

Eine Bestellung zur Geschäftsleitung soll grundsätzlich für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Anteilseignerbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

Begründung:

Die Geschäftsführung des Unternehmens wird nicht zeitlich befristet eingestellt. Dies widerspricht der Natur eines verwaltungsnahen Zweckverbandes.

5. Geschäftsleitung – 5.2 Aufgaben und Zuständigkeiten – 84

... Zudem soll auf Leiharbeitsverhältnisse verzichtet, wie auch die Rechte von Beschäftigten mit Behinderung berücksichtigt und die Gleichstellung der Geschlechter gefördert werden...

Begründung:

Aufgrund der Tätigkeiten des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ist es unabdingbar, auch begleitend in einem angemessenen Rahmen mit Leiharbeitsverhältnis zu arbeiten.

5. Geschäftsleitung – 5.3 Vergütung – 92

Die Vergütung soll fixe und variable Bestandteile umfassen und ist in den Dienstverträgen zweifelsfrei festzulegen. Variable Komponenten der Vergütung werden in regelmäßigen Abständen, möglichst jedoch für die Dauer von mehreren Geschäftsjahren in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt und orientieren sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung. Bei den variablen Komponenten sollen vor allem langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung berücksichtigt und auf anspruchsvolle und relevante Vergleichsparameter bezogen werden. Die Erarbeitung der Zielvereinbarung erfolgt durch das BM mit der Geschäftsleitung und wird dem Überwachungsorgan vorgeschlagen.

Begründung:

*Die Geschäftsleitung eines Zweckverbandes wird in Anlehnung an den TVöD eingestellt.
Dementsprechend erfolgt hier keine Unterteilung, wie in der Privatwirtschaft üblich.*